

Liestal, 26. Oktober 2021 / VGD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/85</b>
<b>Motion</b>	von SP-Fraktion
Titel:	<b>Einführung eines kantonalen Mindestlohnes</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Die Einführung eines staatlich festgelegten Mindestlohnes würde einen fundamentalen regulativen Eingriff des Staats in den Arbeitsmarkt bedeuten, wie ihn unser Kanton bisher nicht gekannt hat. Regulative Markteingriffe, insbesondere dermassen grundsätzliche und tiefgreifende, rechtfertigen sich nur, wo deutliches Marktversagen vorliegt. Ansonsten generieren sie zahlreiche unerwünschte volkswirtschaftliche Effekte und damit Wohlstandsverluste. Anzuführen sind vor allem die folgenden Punkte:

- Nach der klassischen Ökonomie führt ein Mindestlohn, der über dem Gleichgewichtslohn liegt, zu Arbeitslosigkeit infolge fehlender Markträumung. Diejenigen Arbeitnehmenden, bei denen der unternehmerische Ertrag aus ihrer Arbeit unter den durch den Mindestlohn festgelegten Kosten ihres Arbeitsplatzes liegt, werden vom Arbeitsmarkt ferngehalten. Damit schadet die Einführung eines Mindestlohns ausgerechnet jenen Arbeitnehmenden am meisten, die durch die Massnahme geschützt werden sollten. Gleichzeitig sehen sich Arbeitnehmende mit geringer beruflicher Qualifikation bei einem Mindestlohn plötzlich im Wettbewerb mit produktiveren und besser qualifizierten Arbeitnehmern – solchen, die diese Arbeitsplätze ohne Mindestlohn nicht in Betracht gezogen hätten. Auch dies ist verbunden mit negativen Folgen für die Beschäftigungsaussichten der Geringstqualifizierten, der Arbeitsmarkteinsteiger- und -wiedereinsteiger/innen sowie der Langzeitarbeitslosen.
- Ein Unternehmen produziert und verkauft zum Zeitpunkt der Einführung eines Mindestlohnes nicht zusätzlich Güter und verfügt somit nicht über mehr Geld; es wird aufgrund der höheren Kosten daher entweder Personal entlassen, die Gehälter kürzen oder die Gewinne reduzieren. Also treten als Erstwirkung negative Nachfrageeffekte ein. Ob diese dann durch die erhöhten Mindestlöhne kompensiert werden, wie von den Befürwortern behauptet, ist umstritten.
- Staatlich definierte Mindestlöhne eignen sich nicht als Instrument zur Armutsbekämpfung. Dafür stehen effektivere und effizientere Mittel zur Verfügung. So hat der Kanton Basel-Landschaft eine ganzheitliche Armutsstrategie entwickelt, welche gezielte Massnahmen in den Handlungsfeldern Bildungschancen, Erwerbsintegration, Wohnversorgung, Gesellschaftliche Teilhabe und Alltagsbewältigung sowie Soziale Existenzsicherung beinhaltet ([siehe Landratsvorlage 2016/309 mit Landratsbeschluss vom 19.11.2020](#)). Ein über alle Branchen definierter Mindestlohn als massiver Eingriff in den flexiblen und gut funktionierenden Arbeitsmarkt ist höchst ineffektiv und ineffizient.
- Nach Einführung eines Mindestlohns werden Arbeitgebende Ausweichstrategien entwickeln und den teurer werdenden Produktionsfaktor Arbeit noch mehr durch Automation ersetzen oder ins

Ausland verlagern wollen, was zu zusätzlicher Arbeitslosigkeit führen könnte. Insbesondere bei ortsgebundenen Wirtschaftsaktivitäten dürfte zudem Schwarzarbeit attraktiver werden.

- Die Durchsetzung von Mindestlöhnen erfordert einen hohen administrativen Kontrollaufwand ohne entsprechende Mehrerträge.

Der Regierungsrat kann kein Marktversagen auf dem Baselbieter Arbeitsmarkt erkennen. Im Gegenteil: Die Arbeitslosigkeit ist seit Jahren tief und liegt jeweils deutlich unter dem gesamtschweizerischen Niveau. Dies blieb sie selbst unter Corona. Das Lohnniveau ist insgesamt eines der weltweit höchsten. Der Fachkräftemangel, der sich in den nächsten Jahren demographiebedingt verstärken wird, führt zunehmend zu einer Situation des nachfragegetriebenen Arbeitsmarktes, d.h. zu steigenden Löhnen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss abzulehnen.